

IV. Die inneren Merkmale

Auch über die inneren Merkmale der normannischen Königsurkunde hat Kehr ausführlich gehandelt¹⁹¹; Ergänzungen haben Enzensberger und, speziell zu Roger II., Brühl beigesteuert¹⁹². Eine Wiederholung ihrer Ausführungen ist im Falle Tankreds und Wilhelms III. um so weniger angebracht, als das Urkundenformular in der normannischen Spätzeit außerordentlich formelhaft ist und neue Erkenntnisse in der Regel auch dann nicht zu gewinnen sind, wenn neu aufgefundene Urkunden das zugrundeliegende Material vermehren. Sinn der folgenden Ausführungen kann es daher nur sein, das Bild, das insbesondere Kehr von den Urkunden der letzten beiden Normannenkönige gezeichnet hat, an einigen wenigen Stellen zu ergänzen.

Unter den 34 lateinischen Urkunden Tankreds treffen wir naturgemäß als stärkste Gruppe die Privilegien mit 24 Exemplaren an¹⁹³. An zweiter Stelle folgen Mandate, die achtmal vertreten sind¹⁹⁴. Schließlich blieben im Zusammenhang mit dem Konkordat von Gravina der Brief Tankreds an Coelestin III. und die Vertragsurkunde selbst erhalten¹⁹⁵. Alle sieben Urkunden Wilhelms III. rechnen dagegen zur Gruppe der Privilegien.

Je nach der Funktion der Mandate und dem jeweiligen Empfänger müssen wir verschiedene Typen unterscheiden¹⁹⁶. Am häufigsten sind unter den acht Mandaten Tankreds die Exekutionsmandate mit vier Exemplaren vertreten¹⁹⁷. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Begleitschreiben zu Privilegien, die an die zuständigen königlichen Amtsträger gerichtet waren; da diese Mandate später regelmäßig im Besitz der Empfänger der Privilegien erscheinen, wurden sie diesen offensichtlich zusammen mit dem Privileg übersandt. In diesen Begleitschreiben fordert der König die Amtsträger auf, für die Durchführung der im Privileg erteilten

191) Kehr, S. 224–312.

192) Enzensberger, S. 93–115; Brühl, S. 78–93. Zu Tankred und Wilhelm III. vgl. auch Salvati, S. 31–47, der allerdings Enzensberger nicht berücksichtigt hat.

193) DD 1–4, 6, 9–16, 18–20, 23–24, 27–28, 32–35.

194) DD 5, 7–8, 17, 21–22, 29, 31. Auch die lateinisch-griechische Bilingue D 30 ist ein Mandat.

195) DD 25–26.

196) Enzensberger, S. 98–100; vgl. auch Salvati, S. 37–39. Zum kaiserlichen Mandat s. jetzt F. Opll, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125–1190), *MIÖG* 84 (1976) S. 290–327.

197) DD 5, 7, 8, 17.